



1974

Berlin, den 16. Oktober 1974

Teil I Nr.51

Tag	Inhalt	Seite
12. 9. 74	Verordnung über die Gewährung von Schichtprämien	477
12.9.74	Verordnung über die Erhöhung des Mindesturlaubs im Kalenderjahr	478
25. 9. 74	Preisordnung Nr. 985/4 — Im Einzelhandel hergestellte Menüerzeugnisse, Feinkostartikel und Salate	478
16. 9. 74	Anordnung Nr. 4 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) — Polizeiliche Kennzeichen	478

Verordnung über die Gewährung von Schichtprämien

vom 12. September 1974

Zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, die durch ihre Teilnahme an der Nachtschichtarbeit zur besseren Ausnutzung der Grundfonds beitragen, wird in Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Politbüros des Zentralkomitees der SED, des Ministerrates der DDR und des Bundesvorstandes des FDGB vom 29. April 1974 über weitere Maßnahmen zur Durchführung des sozialpolitischen Programms des VIII. Parteitages der SED in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB folgendes verordnet:

§ 1

(1) Alle in einem Arbeitsverhältnis stehenden Werktätigen einschließlich Lehrlinge der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie Einrichtungen erhalten für jede geleistete Nachtschicht eine Schichtprämie. Das gilt nicht für Direktoren und Kachdirektoren sowie ihnen gleichzustellende Leiter staatlicher und wirtschaftsleitender Organe sowie Einrichtungen. Dieser Personenkreis ist in den Rahmenkollektivverträgen festzulegen.

(2) Als Nachtschicht im Sinne dieser Verordnung gilt jede von einem Werktätigen in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr im Umfang von mindestens 6 Stunden geleistete Nachtarbeit.

§ 2

(1) Die Schichtprämie beträgt für jede geleistete Nachtschicht einheitlich 7 M.

(2) Für Nachtarbeit von weniger als 6 Stunden je Schicht ist an Stelle der Schichtprämie der Zuschlag für Nachtarbeit gemäß § 70 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit* zu zahlen.

§ 3

(1) In der Schichtprämie ist der Zuschlag für Nachtarbeit gemäß § 70 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit enthalten.

* Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I Nr. 15 S. 127)

(2) Haben Werkstätige gemäß § 70 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit Anspruch auf einen Zuschlag für Nachtarbeit in Höhe von 50 % des Tariflohnes und wird dadurch ein höherer Betrag als 7 M je Schicht erreicht, so ist an Stelle der Schichtprämie dieser Zuschlag zu zahlen.

§ 4

Sonn- und Feiertagszuschläge werden von der Schichtprämie nicht berührt.

§ 5

(1) Die Schichtprämie wird aus dem Lohnfonds gezahlt. Sie gehört zum Durchschnittsverdienst und unterliegt nicht der Lohnsteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(2) Die Schichtprämie ist in voller Höhe in die Berechnungsbasis der zusätzlichen Belohnung für ununterbrochene Beschäftigung im Bergbau, bei der Deutschen Post, der Deutschen Reichsbahn, im Gesundheitswesen usw. einzubeziehen.

§ 6

Sind in den Rahmenkollektivverträgen günstigere Regelungen festgelegt, so finden diese Regelungen weiterhin Anwendung.

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 5. September 1963 über die Gewährung von Schichtprämien (GBl. II Nr. 82 S. 635),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 28. September 1963 zur Verordnung über die Gewährung von Schichtprämien (GBl. II Nr. 93 S. 736).

Berlin, den 12. September 1974

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sindermann
Vorsitzender